jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/4/25 2003/21/0026

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs3;
ZustG §17 Abs4;
ZustG §21 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0157 E 29. Jänner 1987 RS 1(hier nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Bei einer Zustellung zu eigenen Handen kann der Empfänger bereits, durch die Verständigung vom erfolglosen ersten Zustellversuch und die Aufforderung, in der für die Vornahme des zweiten Versuches bestimmten Zeit zur Annahme des Schriftstückes anwesend zu sein, Kenntnis davon erlangen, dass ihm ein behördliches Schriftstück zugestellt werden soll. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an (Hinweis E 25.6.1986, 85/11/0245). Die Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung, wenn der Empfänger auch nur am Tag des ersten Zustellversuches nicht jedoch auch am Tag des zweiten ortsanwesend war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003210026.X01

Im RIS seit

26.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at